

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2009

Nr. 2009/1071

Schönenwerd/Gretzenbach: Beitrag an die Sanierung der Wege im Bally-Park

1. Erwägungen

Das verheerende Hochwasser vom 9. August 2007 zerstörte nicht nur die im oberen Teil des Bally-Parkes stehenden Pfahlbauten, sondern zog auch die verschiedenen Wege in dem unter kantona-lem Denkmalschutz stehenden Park stark in Mitleidenschaft. Nach dem Wiederaufbau der Pfahlbauten 2008/09 steht nun auch die Sanierung der Wege in zwei Etappen auf dem Programm. Es ist vorgesehen, dass die Wege eine neue Deckschicht aus sogenanntem stabilizergebundenem roten Brechsand/Splitt erhalten. Diese Variante ist sehr unterhaltsarm und gewährleistet eine bessere Stabilität der heute stark beanspruchten Wegoberflächen. Um den Hochwasserschutz zu verbessern, wird ausserdem der Uferweg im oberen Parkteil leicht erhöht und in seiner Lage verschoben.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Kosten 1. Etappe (2009)	Fr. 259'000.--
Kosten 2. Etappe (2010)	Fr. 161'000.--
Gesamtkosten	Fr. 420'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 420'000.--
Kantonsbeitrag 23 %	Fr. 96'600.--
	=====

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

2.1 Der Einfachen Gesellschaft Bally-Park, p/Adr. Hanspeter Jeseneg, Gemeindepräsident, Gretzenbach, wird an die Sanierung der Wege im Bally-Park in Schönenwerd und Gretzenbach ein Beitrag von maximal Fr. 96'600.-- (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich in den Jahren **2009/2010** ausbezahlt. Wird

die Abrechnung nicht bis spätestens 30. Juni 2012 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: St. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003 abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/Br) (7)
Kantonale Finanzkontrolle
Einfache Gesellschaft Bally-Park, p/Adr. Hanspeter Jeseneg, Gemeindepräsident, 5014 Gretzenbach
(Einschreiben)
Gemeindepräsidium Schönenwerd, 5012 Schönenwerd
Gemeindepräsidium Gretzenbach, 5014 Gretzenbach
Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern